

# **Amtliche Bekanntmachung**

Kleve, 06.01.2017

Laufende Nummer: 4/2017

## **Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Social Sciences an der Fakultät Kommunikation und Umwelt an der Hochschule Rhein-Waal**

Herausgegeben  
von der Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

# Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang  
**International Business and Social Sciences**  
an der Fakultät Kommunikation und Umwelt, Hochschule Rhein-Waal

vom 18.11.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 22.10.2012 (Amtliche Bekanntmachung 11/2012) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 17.08.2016 (Amtliche Bekanntmachung 19/2016) hat der Fakultätsrat der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal folgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Social Sciences erlassen:

## **Artikel 1**

In § 4 wird „wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fragen“ in „wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fragen“ geändert.

## **Artikel 2**

§ 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen wird wie folgt ersetzt:

- (1) In den einzelnen Modulveranstaltungen können Testate i.S.v. § 20 RPO als Voraussetzung für die Teilnahme an schriftlichen Modulprüfungen verlangt werden. Dies gilt für Module, in denen sowohl ein Testat und eine Prüfung abgelegt werden müssen.
- (2) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Die Bearbeitungszeit kann entsprechend verkürzt werden, wenn Prüfungsformen gem. § 14 Abs. 3 RPO kombiniert werden.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender/Studierendem.
- (4) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll in der Regel 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.
- (5) Studien-, Projekt- oder Hausarbeit können durch den Prüfer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Ab-

grenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Gesamtumfang soll dann 20 Seiten DIN A4 (Textteil) pro beteiligter/m Studierender/n nicht überschreiten.

### **Artikel 3**

§ 11 Inkrafttreten wird wie folgt ersetzt:

#### **§ 11 Inkrafttreten/Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmals im Bachelorstudiengang International Business and Social Sciences an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs International Business and Social Sciences, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2016/2017 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 21/2013) bis zum Wintersemester 2020/2021 beenden.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an das Prüfungsamt zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 19.06.2013 studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **Artikel 4**

Im Anhang wird der Wahlpflichtkatalog um folgende Module ergänzt:

- IBSS\_W.07 Consumer Psychology
- IBSS\_W.08 Corporate Social Responsibility
- IBSS\_W.09 Business Ethics
- IBSS\_W.10 Innovation Management

### **Artikel 5**

Die Anmerkungen \* und \*\* im Anhang werden zusammengeführt.

Der erste Satz in den Anmerkungen wird wie folgt geändert:

- Im Wahlpflichtbereich können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses maximal 5 CP aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal belegt werden.
- As elective subjects, a maximum of 5 CP can be chosen with the consent of the examination committee from any study programme at the Rhine-Waal University of Applied Sciences.

Die Anmerkung wird um folgenden Satz erweitert:

- Aus dem genannten Fächerkanon werden in jedem Semester mindestens vier Kurse angeboten.

- Each semester at least four elective modules from this catalogue will be offered.

## **Artikel 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal vom 14.12.2016.

Kleve, den 04.01.2017

Die Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal  
Dr. Heide Naderer